

RS OGH 1987/12/9 1Ob679/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.12.1987

Norm

ABGB §901 II5

KschG §18

Rechtssatz

Fördert eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Gegenstand Vermögensberatung ist, durch von ihr vermittelten Abschluß von Kreditverträgen und Versicherungsverträgen nach der Art ihres Vorgehens für alle Beteiligten erkennbar in erster Linie die wirtschaftlichen Interessen ihrer Gesellschafter, liegt eine weit über das Wesen drittfinanzierter Verträge hinausgehende wirtschaftliche Einheit vor. Kam der auf Vermögensberatung gerichtete Geschäftsbesorgungsvertrag nicht zustande, können auch die formell rechtswirksam mit den Gesellschaftern des Vermögensberatungsunternehmens abgeschlossenen Verträge (hier: Kreditvertrag) wegen Fehlens der Geschäftsgrundlage keinen Bestand haben.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 679/87

Entscheidungstext OGH 09.12.1987 1 Ob 679/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0017671

Dokumentnummer

JJR_19871209_OGH0002_0010OB00679_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at